

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom 18.05.2018**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und § 23 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW: S. 462) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Beitragspflicht**

(1.) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege haben die Eltern monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2.) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(3.) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung. Die Elternbeiträge sehen eine soziale Staffelung vor und berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und die Betreuungszeit. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben. Änderungen der Elternbeiträge aufgrund von Veränderungen des Betreuungsumfanges werden ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt. Bei der Kindertagespflege ist der Beitrag durch die Höhe des gezahlten Pflegegeldes begrenzt.

(4.) In dem Kindergartenjahr, welches der Einschulung vorausgeht, ist die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beitragsfrei.

(5.) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Kindertagespflegepersonen können ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(6.) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

### **§ 2 Beitragszeitraum**

(1.) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2.) Beitragszeitraum ist in der Regel das Kindergarten- bzw. das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres).

(3.) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen, Ferien-/Urlaubszeiten bei der Kindertagespflege, tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege, vorübergehenden Betreuungsersatz bei Verhinderung der vermittelten Tagespflegeperson sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung nicht berührt.

### **§ 3 Betreuungszeit**

(1.) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit wird der Elternbeitrag für die Betreuungszeit erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.

(2.) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der vom Jugendamt auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann.

#### **§ 4 Einkommen**

(1.) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.

(2.) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3.) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen. Elterngeld nach den Bundeselterngeld- und elternteilzeitgesetz (BEEG) ist bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich anrechnungsfrei.

(4.) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5.) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung von der Beitragspflicht befreit.

(6.) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

#### **§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum**

(1.) Maßgebend ist das Jahreseinkommen nach §§ 9 und 10 dieser Satzung.

(2.) Es erfolgt zunächst eine vorläufige Beitragsfestsetzung. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.

(3.) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben.

#### **§ 6 Einkommensnachweis**

Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Fachbereich Jugend, Familie und Soziales zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

#### **§ 7 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tage eines jeden Monats zu zahlen.

### § 8 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

(2.) Soweit Kinder nach § 1 Abs. 4 von der Beitragszahlung befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besuchen, von der Beitragspflicht befreit.

(3.) Sofern ein oder mehrere Geschwisterkinder Einrichtungen der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) in Velbert besuchen, erfolgt die Beitragsbefreiung dieser Kinder nach § 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe.

### § 9 Beitragstabelle Kindertageseinrichtungen

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag nach wöchentlicher Betreuungszeit		
	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	49 €	54 €	84 €
bis 50.000 €	80 €	89 €	138 €
bis 62.000 €	125 €	138 €	212 €
bis 70.000 €	164 €	181 €	281 €
bis 80.000 €	194 €	214 €	334 €
ab 80.000 €	227 €	251 €	393 €

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 14.06.2016 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege außer Kraft.